



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeindefinanzen

Richtlinie zur Zusammen- führung der Haushalte bei Gemeindefusionen

18. Oktober 2017





Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung	3
2	Fusionsarten	3
2.1	Kombinationsfusion	3
2.2	Absorptionsfusion	3
2.3	Auflösung Schulgemeinde	4
3	Buchhalterisches Vorgehen	4
3.1	Überblick	4
3.2	Budget	5
3.2.1	Politische Gemeinden (Fusion).....	5
3.2.2	Schulgemeinden (Fusion).....	6
3.2.3	Auflösung Schulgemeinde	6
3.3	Jahresrechnung	7
3.3.1	Politische Gemeinden	7
3.3.2	Schulgemeinden	7
3.3.3	Auflösung Schulgemeinde	7
3.4	Bilanz.....	7
3.4.1	Politische Gemeinden	7
3.4.2	Schulgemeinden	7
3.4.3	Auflösung Schulgemeinde	8

Beilagen

- Mustervorlagen für Konsolidierung
- Konsolidierungstabelle für Bilanz und Erfolgsrechnung

1 Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Leitfaden unterstützt das Gemeindeamt die fusionswilligen Gemeinden bzw. die verantwortlichen Gemeindebehörden beim Fusionsprozess. Der Leitfaden dient als Arbeitsinstrument und soll einen Gesamtüberblick über die Fusionen und die in diesem Zusammenhang zu befolgenden Schritte der buchhalterischen Abwicklung vermitteln, damit die entsprechenden Projekte korrekt vollzogen und abgeschlossen werden können.

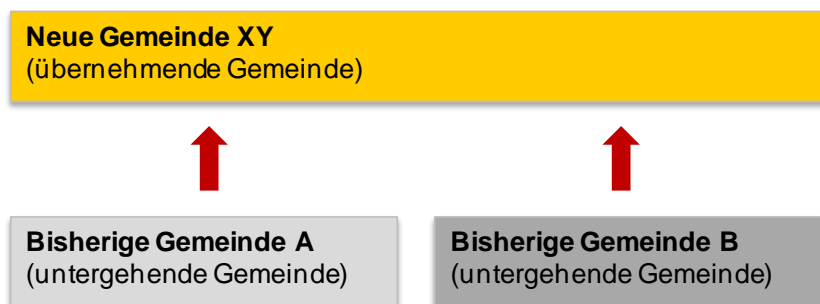
Über die verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Abläufe einer Fusion (Zusammenschluss) bestehen seitens des Gemeindeamtes bereits verschiedene Merkblätter, Musterzusammenschlussverträge und Arbeitshilfen.

Über die buchhalterische Abwicklung einer Fusion sind bisher keine speziellen Richtlinien abgegeben worden. Der vorliegende Leitfaden zeigt deshalb ergänzend auf, wie ein Zusammenschluss in der Gemeinderechnung abzuwickeln ist.

2 Fusionsarten

2.1 Kombinationsfusion

Bei der Kombinationsfusion schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen. Es entsteht ein neues Rechtssubjekt; alle beteiligten Gemeinden hören auf zu existieren.



2.2 Absorptionsfusion

Absorptionsfusionen zeichnen sich dadurch aus, dass eine der beteiligten Gemeinden als Rechtssubjekt bestehen bleibt, während die andere Gemeinde eingemeindet wird und dadurch ihre Rechtspersönlichkeit verliert bzw. aufhört zu existieren.



2.3 Auflösung Schulgemeinde

Mit der Auflösung der Schulgemeinde(n) (Bildung von «Einheits- bzw. Teileinheitsgemeinden») und der Übertragung der Schulaufgaben an die politische Gemeinde sollen Strukturen und Abläufe vereinfacht, Doppelspurigkeiten abgebaut und Leistungen der Gemeinde vereinheitlicht werden.

3 Buchhalterisches Vorgehen

3.1 Überblick

In der Umsetzung bzw. dem buchhalterischen Vorgehen wird einerseits zwischen Fusionen politischer Gemeinden und/oder Schulgemeinden und andererseits der Auflösungen von Schulgemeinden (Bildung von «Einheitsgemeinden» oder vereinigten Schulgemeinden) unterschieden. Die unterschiedlichen Vorgehensweisen werden nachfolgend in den Abschnitten Budget und Jahresrechnung beleuchtet.

Für die nachfolgenden Erläuterungen wird von folgender Annahme ausgegangen:

- Die Fusion wird auf den Zeitpunkt 1. Januar 20xy (Kalenderjahr = t) vollzogen.
- Die Auflösung der Schulgemeinde(n) wird auf den Zeitpunkt 1. Januar 20xy (Kalenderjahr = t) vollzogen.

Für die Konsolidierungen stehen auf der Homepage des Gemeindeamtes Muster und Arbeitshilfen zur Verfügung.

www.gaz.zh.ch ► [Gemeinde & Organisation](#) ► [Gemeindefusionen](#) ► [Zusammenschluss von Gemeinden](#)

3.2 Budget

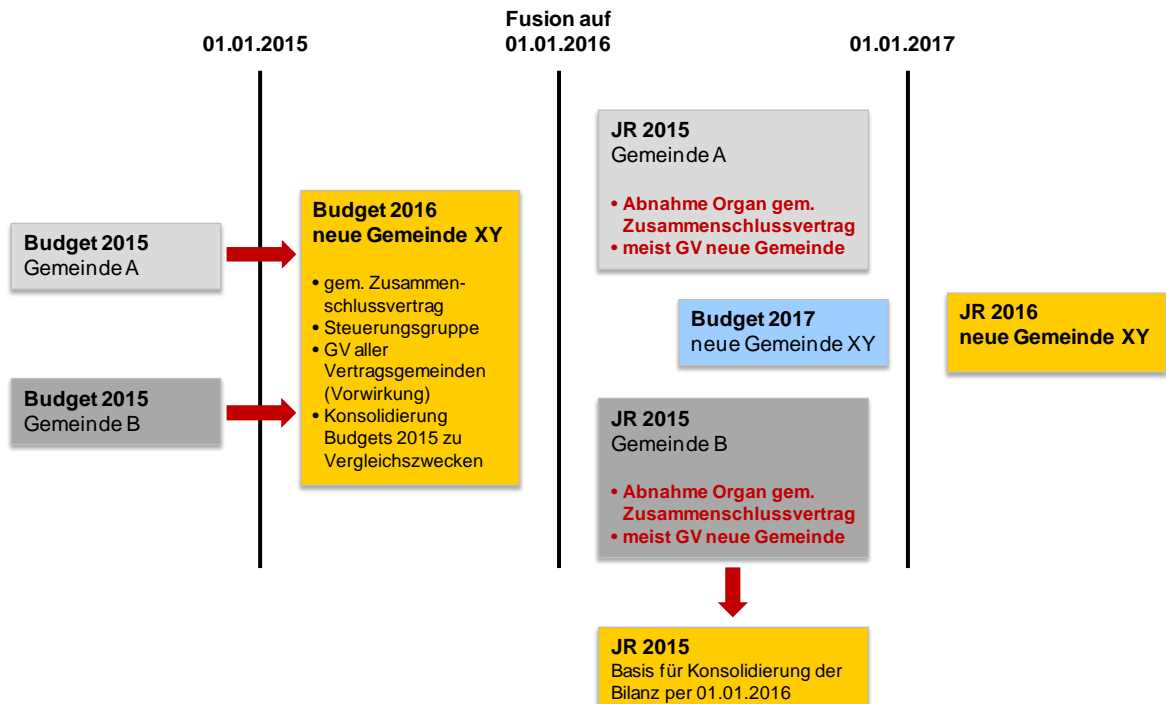
3.2.1 Politische Gemeinden (Fusion)

Die neue Gemeinde muss über ein konsolidiertes Budget verfügen. Der Umgang bzw. die Handhabung betreffend das neue, gemeinsame oder erweiterte Budget wird im Zusammenschlussvertrag geregelt. Der Musterzusammenschlussvertrag, welcher vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellt wird, sieht vor, dass eine Steuerungsgruppe das entsprechende Budget ausarbeitet. Die Stimmberechtigten beschliessen darüber an der ersten gemeinsamen Gemeindeversammlung, die kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde stattfindet (Vorwirkung der Fusion).

Das erste konsolidierte Budget weist einen Vergleich mit dem Vorjahr aus. Dies erlaubt den Stimmberechtigten einen Budgetvergleich, erhöht die Transparenz und lässt sie einen fundierten Beschluss fassen. Die Vorjahreswerte t-1 können durch die Konsolidierung der Einzelbudgets ermittelt werden. Auf die Konsolidierung der Jahresrechnungen t-2 kann verzichtet werden.

Gemäss Musterzusammenschlussvertrag wird das erste Budget von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren die Mitglieder (Anzahl nach Vertrag) in diese RPK, welche sich wiederum selber konstituiert und aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählt.

Beispiel: Fusion Politische Gemeinden (Fusion Schulgemeinden analog)



3.2.2 Schulgemeinden (Fusion)

Der Prozess zur Erstellung des Budgets bei Fusionen von Schulgemeinden erfolgt analog der Fusionen politischer Gemeinden (siehe Punkt 3.2.1).

3.2.3 Auflösung Schulgemeinde

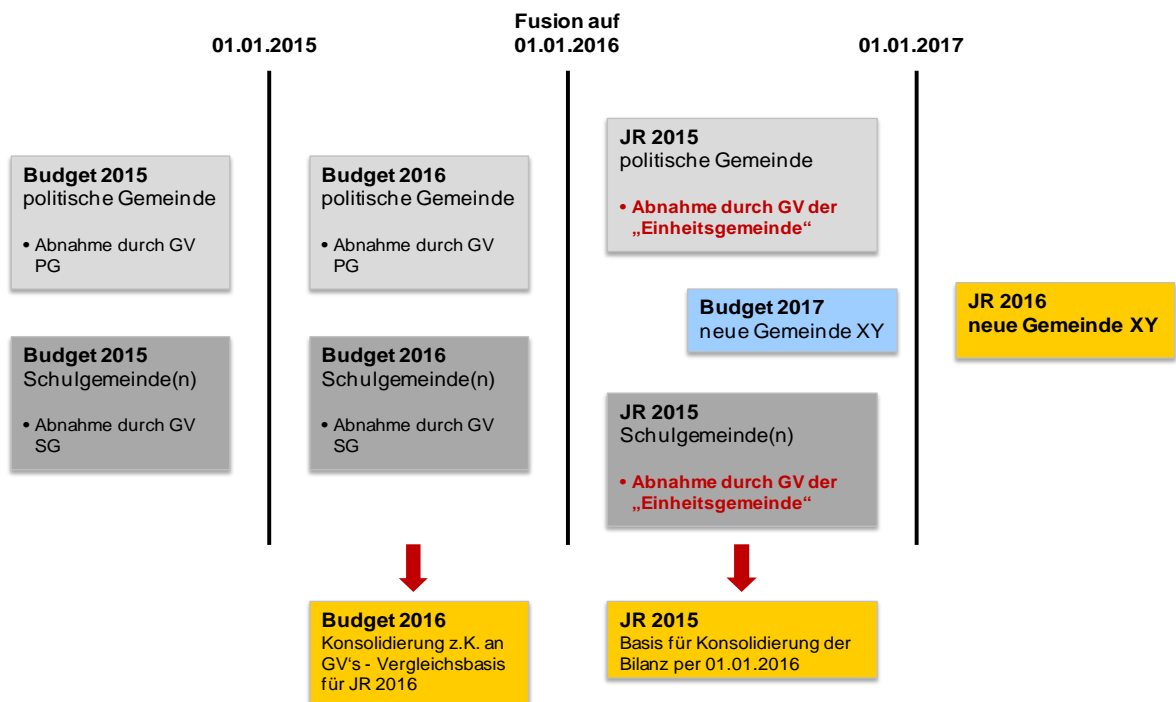
Der Zusammenschluss zwischen Schul- und politischer Gemeinde bzw. zwischen Primar- und Oberstufenschulgemeinde («Einheitsgemeinde» oder vereinigte Schulgemeinde) setzt die territoriale Übereinstimmung voraus. Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt über die Annahme der neuen Gemeindeordnung an der Urne.

Da in diesem Fall kein Zusammenschlussvertrag abgeschlossen wird und somit auch keine «Vorwirkung» zum Tragen kommt, erstellt jede Körperschaft ihr Budget für das Jahr (t) 20xy im Jahr t-1 separat. Die jeweiligen Budgets werden den dafür zuständigen Gemeindeversammlungen (politische Gemeinde / Schulgemeinde(n)) zur Beschlussfassung unterbreitet. Das konsolidierte Budget 20xy wird den jeweiligen Gemeindeversammlungen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zu Vergleichszwecken sind dem konsolidierten Budget die konsolidierten Vorjahresbudgets gegenüber zu stellen. Auf die Konsolidierung der Jahresrechnungen t-2 kann verzichtet werden.

Bei der Konsolidierung ist speziell darauf zu achten, dass gegenseitige Aufwendungen bzw. Erträge (z.B. Zinsen, Mieten, Benützungsgebühren, Steuerbezugskosten etc.) eliminiert werden.

Beispiel: Auflösung Schulgemeinde (Bildung «Einheitsgemeinde»)





3.3 Jahresrechnung

3.3.1 Politische Gemeinden

Da im Zeitpunkt der Genehmigung der letzten Jahresrechnungen die Vertragsgemeinden bereits aufgelöst sind, muss dafür ersatzweise ein Organ vorgesehen werden.

Im Zusammenschlussvertrag wird der Umgang mit der Genehmigung der Jahresrechnungen t-1 geregelt. Der Musterzusammenschlussvertrag, welche vom Gemeindeamt zur Verfügung gestellt wird, sieht vor, dass die Jahresrechnungen t-1 der Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde zur Genehmigung unterbreitet werden.

Im Musterzusammenschlussvertrag wird vorgeschlagen, dass für die Prüfung der Jahresrechnungen t-1 die RPK der neuen Gemeinde zuständig ist.

3.3.2 Schulgemeinden

Der Prozess zur Erstellung der Jahresrechnungen bei Fusionen von Schulgemeinden erfolgt analog der Fusionen politischer Gemeinden (siehe Punkt 3.3.1).

3.3.3 Auflösung Schulgemeinde

Da die Schulgemeinde(n) im Zeitpunkt der Genehmigung der letzten Jahresrechnung(en) bereits aufgelöst ist, wird diese der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde zur Genehmigung unterbreitet.

Für die Prüfung der Jahresrechnung t-1 ist die RPK der Einheitsgemeinde zuständig.

3.4 Bilanz

3.4.1 Politische Gemeinden

Die Konsolidierung der Bilanzen der Vertragsgemeinden erfolgt zwischen der Schlussbilanz per 31. Dezember t-1 der einzelnen Gemeinden und der Eröffnungsbilanz per 1. Januar t der neuen Gemeinde. Grundlage dafür bilden die abgeschlossenen, revidierten und genehmigten Jahresrechnungen t-1 der Vertragsgemeinden.

Die konsolidierte Eröffnungsbilanz per 1. Januar des Jahres t (Inkrafttreten des Zusammenschlusses) der neuen Gemeinde beinhaltet somit sämtliche Vermögenswerten der untergegangenen Vertragsgemeinden. Dabei ist zu beachten, dass allfällige Bereinigungen korrekt vorgenommen werden. Die Konsolidierung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen bzw. im Anhang der ersten Jahresrechnung t beizufügen.

3.4.2 Schulgemeinden

Der Prozess zur Konsolidierung der Bilanzen bei Fusionen von Schulgemeinden erfolgt analog der Fusionen politischer Gemeinden (siehe Punkt 3.4.1).

3.4.3 Auflösung Schulgemeinde

Der Prozess zur Konsolidierung der Bilanzen bei Auflösungen von Schulgemeinden erfolgt analog der Fusionen politischer Gemeinden (siehe Punkt 3.4.1).

Speziell zu beachten ist, dass gegenseitige Forderungen / Verpflichtungen (z.B. Kontokorrente, Darlehen etc.) bei der Konsolidierung eliminiert werden.

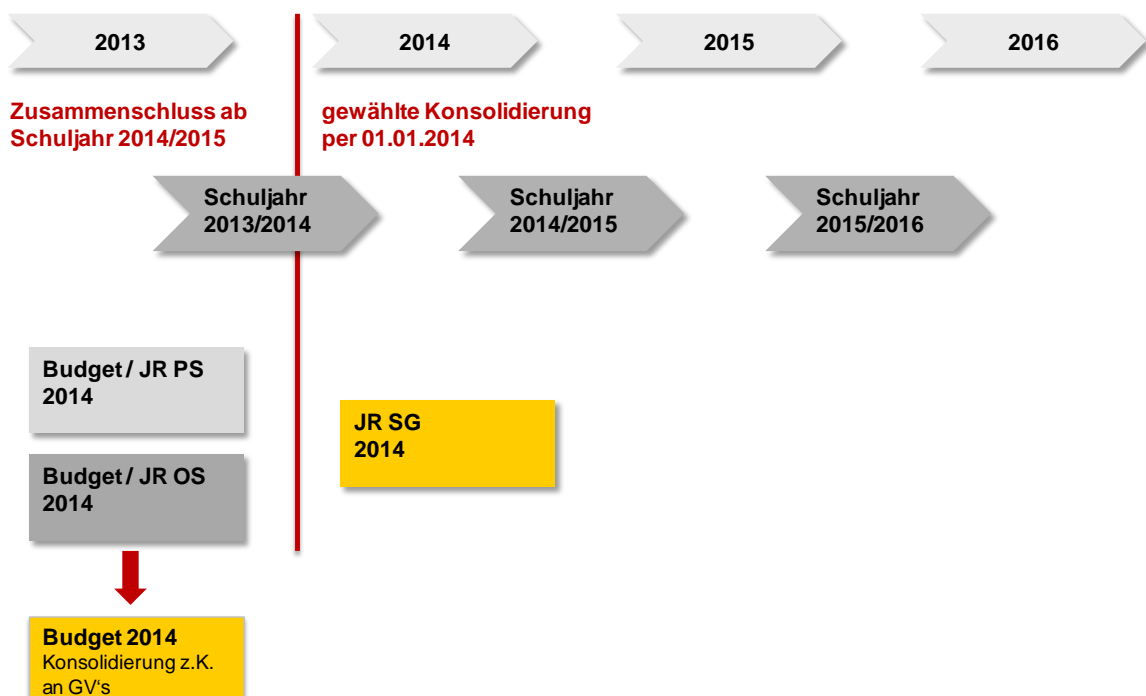
Ausnahme: Soll die Einheitsgemeinde nicht auf den 1. Januar eines Jahres, sondern auf den Schuljahrwechsel (d.h. August) in Kraft treten, können die Gemeinden die Konsolidierung der Eröffnungsbilanz wahlweise auf den 1. Januar des Inkrafttretens der Gemeindeordnung oder auf den 1. Januar des Folgejahres vornehmen. Der Zeitpunkt ist mittels Beschluss der Schulpflege festzulegen und dem Gemeindeamt rechtzeitig mitzuteilen.

Der effektive, buchhalterische Zusammenschluss erfolgt immer auf 1. Januar eines Rechnungsjahres. (siehe Beispiel Auflösung Schulgemeinde – Festlegung Konsolidierungszeitpunkt).

Wie nachfolgende Beispiele aufzeigen, hat die Festlegung des Konsolidierungszeitpunkts unterschiedliche Auswirkungen.

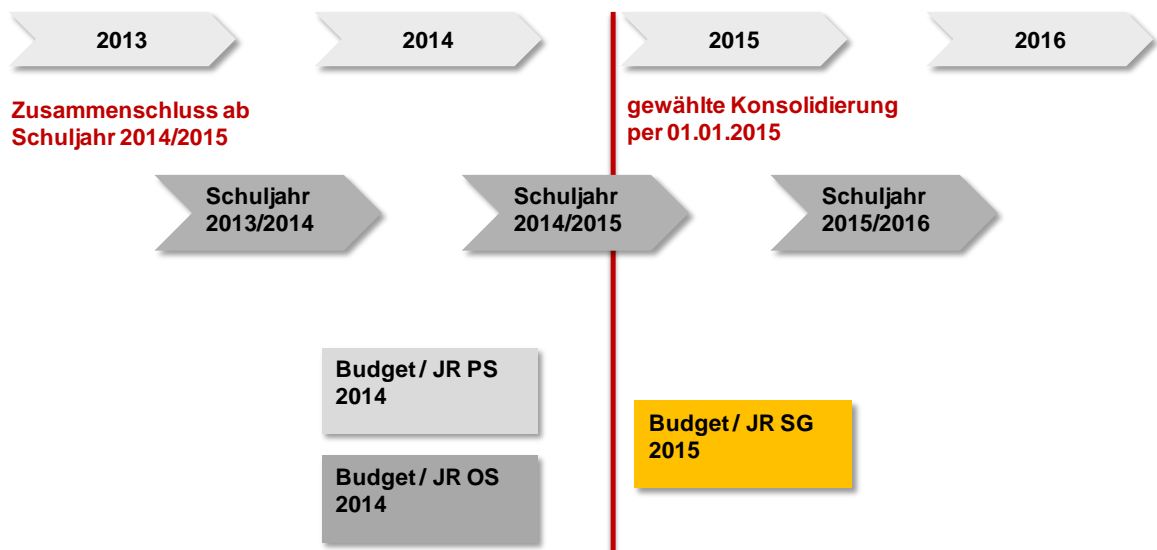
Gemäss Beispiel 1 bedeutet die Konsolidierung per 1. Januar 2014, dass jede Körperschaft ihr Budget für das Jahr 2014 im Jahr 2013 separat erstellt. Die jeweiligen Budgets werden den dafür zuständigen Gemeindeversammlungen (Schulgemeinde(n)) zur Beschlussfassung unterbreitet. Das konsolidierte Budget 2014 wird den jeweiligen Gemeindeversammlungen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Auch wenn der effektive Zusammenschluss erst ab Schuljahr 2014/2015 erfolgt, wird die Jahresrechnung 2014 bereits als vereinigte Schulgemeinde geführt.

Beispiel 1: Auflösung Schulgemeinde – Festlegung Konsolidierungszeitpunkt



Gemäss Beispiel 2 bedeutet der Zusammenschluss ab Schuljahr 2014/2015 für die Konsolidierung per 1. Januar 2015, dass im Jahr 2014 das Budget 2015 der vereinigten Schulgemeinde erstellt und auch der Gemeindeversammlung der vereinigten Schulgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Jahresrechnungen 2014 der ehemaligen Schulgemeinden werden einzeln von der Gemeindeversammlung der vereinigten Schulgemeinde abgenommen.

Beispiel 2: Auflösung Schulgemeinde – Festlegung Konsolidierungszeitpunkt



Kontakt

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen
Postfach
8090 Zürich

Telefon 043 259 83 30

E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch